

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 62 (1911)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Wirtschaftsplan und Waldreglement  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-766153>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schutzwald der Schweiz am Plage sein? Da schlägt man jetzt mit Vorliebe kahl. Wenn aber solche „provisorischen Ertragstafeln für Plenterbetrieb“ zeigen sollten, daß dieser auch in der Ebene klingende Vorzüge habe, so wäre ein Weg gewiesen, wie auch hier die Waldwirtschaft der Privaten am besten zu fördern sei. Das aber wäre für unser Land ein großer Gewinn. G. Z.



## Wirtschaftsplan und Waldreglement.

Vor kurzer Zeit hat eine Kantonsregierung beschlossen, es seien die Reglemente der Gemeinden und Korporationen über die Benützung ihrer Waldungen dem Regierungsrate künftig nicht mehr zur Genehmigung zu unterbreiten. Zur Motivierung dieses Beschlusses wird angeführt, daß die Waldwirtschaft der Gemeinden und Korporationen unter der Aufsicht des staatlichen Forstpersonals und unter den Vorschriften der Wirtschaftsregulative stehe, die gemäß Bundesgesetz und kantonaler Verordnung von den Forstbeamten aufgestellt und vom Regierungsrat sanktioniert werden. Darüber hinaus sollen die Gemeinden frei verfügen können; sie seien also auch befugt, für sich privatim noch weitere Vorschriften betreffend ihr Forstwesen zu erlassen.

Es scheint, daß in dem vorliegenden Fall die Ähnlichkeit nach Laut und Sinn zwischen Wirtschaftsregulativ und Waldreglement dazu geführt hat, im gleichzeitigen Gebrauch beider einen Pleonasmus zu entdecken, der ohne Bedenken aufgehoben zu werden verdient. So ganz identisch sind die beiden jedoch nicht; der Ausdruck Wirtschaftsregulativ stammt aus dem ältern kantonalen Gesetz und bedeutet u. G. soviel wie abgekürzter Wirtschaftsplan.

Diese Diminutivform mag deshalb gewählt worden sein, weil es im betreffenden Kanton vorwiegend kleine Waldbesitze von Gemeinden und Korporationen gibt, für welche die Aufstellung eines ordentlichen Wirtschaftsplanes als eine zu starke Forderung erschien.

Dem erwähnten Beschluß liegt demnach die Ansicht zu Grunde, daß ein sanktioniertes Waldreglement da überflüssig werde, wo schon ein sanktionierter Wirtschaftsplan besteht, mit andern Worten, daß es jeweilen nur des einen oder des andern bedürfe, um eine Wald-

wirtschaft bleibend zu ordnen. So aufgefaßt bietet der Fall Anlaß zu einer nähern Untersuchung, nicht etwa um an dem Beschluß rechtshaberische Kritik zu üben, sondern um aus der praktischen Erfahrung heraus Gewißheit zu erlangen, ob das Waldreglement neben dem Wirtschaftsplan wirklich keine Berechtigung mehr hat und ob sich die beiden gegenseitig ausschließen oder auch ersetzen können.

Der Wirtschaftsplan ist vom Bundesgesetz für alle öffentlichen Waldungen gefordert (Art. 18). Er wird von einem wissenschaftlich gebildeten Fachmann aufgestellt; er bestimmt gestützt auf eine vorangegangene Taxation den nachhaltigen Ertrag des Waldes und gibt Vorschriften für die künftige Bewirtschaftung.

Die Ausführung und Anwendung des Wirtschaftsplanes macht sich nun ganz verschieden, je nachdem sie von einem Forsttechniker oder von einer Gemeindebehörde gehandhabt wird. In Staatswaldungen führt ersterer den Betrieb selbständig nach wirtschaftlichen Zwecken und ist unabhängig von den Holzbezüglern. Wenn seine Voranschläge von der zuständigen Behörde genehmigt sind, so handelt er auch in finanzieller Hinsicht nach Bedarf und legt Rechnung über seine Verhandlungen. Ähnlich ist die Stellung des Forstverwalters einer größern waldbesitzenden Gemeinde oder Korporation: auch er hat im Rahmen der genehmigten Voranschläge und Nachweise freien Spielraum für seine Amtstätigkeit. Für die Verwaltung durch einen selbständigen Wirtschaftler läßt sich also die Ausführung des Wirtschaftsplanes ohne Reglement noch denken, immerhin würde man auch dort die forstpolizeilichen Bestimmungen desselben vermissen.

Wesentlich anders macht sich die Ausführung des Wirtschaftsplanes in denjenigen Gemeinden und Korporationen, die keinen Fachmann als Forstverwalter besitzen und nur der allgemeinen Aufsicht der Staatsforstbeamten unterstellt sind. Da fehlt meistens die zielbewußte Geschäftsführung, vor allem bei der Aufstellung der Hauungs- und Kulturvorschläge. Sie wird besonders schwierig, wenn Holzrüstungen und andere Waldarbeiten nicht von bezahlten Holzhauern, sondern von den Gemeindebürgern verrichtet werden. Gemeindebürger sind auch die Empfänger des gerüsteten Holzes; da solche an

den Gemeinde=Versammlungen als stimmberechtigte Mitglieder erscheinen, so nehmen sie den leitenden Personen und Behörden gegenüber eine Doppelstellung ein. Diese Umstände können die Verwaltung des Forstwesens in einer Gemeinde in sehr mißliche Lagen bringen; sie erwehrt sich deren aber mit Hülfe einer allgemein gültigen Gemeinde=Ordnung, im besondern eines Waldreglements, welchem durch die Sanktion der Regierung die verbindliche Kraft und Stabilität nach allen Seiten erteilt worden ist.

Die Anforderungen, welche wir an ein Waldreglement stellen müssen, führen zu einer Gliederung desselben nach folgenden Abschnitten:

Organisation des Forstdienstes der Gemeinde,  
Grundsätze der Forstverwaltung,  
Bestimmungen betreffend den Forstschutz und die Forstpolizei,  
Rechte und Pflichten der Nutzungsgenössigen,  
Vorschriften über Buchführung und Kassawesen,  
Schlußbestimmungen.

Im Abschnitt „Organisation“ stellen wir voran die Auscheidung der Kompetenzen und Pflichten zwischen der Gemeindeversammlung, der Verwaltungsbehörde, den Beamten und Angestellten und geben damit für jede Instanz eine summarische Dienstinstruktion, sowie die Normen für die Wahlart, Amtsdauer und Besoldung der einzelnen Beamten.

Im II. Abschnitt wird ausgeführt, wer die Hauungs= und Kulturvorschläge aufzustellen habe, wer das Holz vor der Fällung anzeichne, durch wen die Holzhauerei besorgt werde, wie das Holz zu rüsten, zu verwenden und abzugeben sei und wie die Kultur= und Begarbeiten stattfinden sollen.

Unter „Forstschutz und Forstpolizei“ werden zweckmäßigerweise die Bestimmungen des Gesetzes über Feuer= und Insektenschaden, Waldschluß und dergleichen wiederholt; dann folgen solche über die Holzabfuhr, die Nebennutzungen, das Holzlesen und über das Verhalten des Aufsichtspersonals bei Frevelfällen. Insoweit gesetzlich zulässig, sind für die einzelnen Übertretungen Bußen festzusetzen.

Zum IV. Abschnitt gehören die Vorschriften über die Aufnahme neuer Nutzungsberechtigten, über das Quantum und Sortiment der einzelnen Holzgaben oder Geldbeträge (letztere an Stelle der Holz=

nutzung), über allfällige Gegenleistungen der Empfänger in bar oder in Arbeitsleistung (Gemeindewerk).

Unter „Buchführung und Kassawesen“ wird vorgeschrieben, welche Bücher der Verwaltungsbeamte einerseits und der Forstkassier anderseits zu führen haben, wie der Verkehr zwischen ihnen einzurichten sei, wie und auf welchen Termin die Jahresrechnung abgeschlossen werden solle und wohin allfällige Überschüsse der Forstkasse fließen.

Die Schlußbestimmungen betreffen hauptsächlich künftige Revisionen oder Abänderungen des Waldreglements.

Aus der beipielsweisen Inhaltsangabe eines Waldreglementes wird sich entnehmen lassen, daß es vielerlei enthalten muß, was im Wirtschaftsplan nicht Raum findet, was aber für die Durchführung und Anwendung desselben sehr wesentlich oder sogar unentbehrlich ist. Beide stehen unter sich und mit dem Gesetz in organischem Zusammenhang. Sie streben nach dem gleichen Ziel, aber benutzen dazu verschiedene Wege.

**Der Wirtschaftsplan**  
stellt die Betriebsvorschriften auf;  
ordnet die Bewirtschaftung;  
handelt von Waldzustand- u. Pflege;  
umfaßt einen Zeitraum von  
wenigstens 10 Jahren;  
bestimmt die Nutzungen im ganzen;  
gibt die Grundlage der Materialrechnung;  
spricht akademisch vom Forstschutz;  
wird vom Forsttechniker aufgestellt.

**Das Waldreglement**  
zeigt deren Anwendung;  
ordnet die Verwaltung;  
handelt vom Verhalten der Personen;  
verlangt jährliche Vorschläge und  
Nachweise;  
bestimmt die Nutzung des einzelnen Berechtigten;  
dehnt sich auf Holzverkauf und  
Geldrechnung aus;  
bedroht gewisse Handlungen mit  
bestimmten Bußen;  
wird von der Gemeinde entworfen.

Für die Geltung in der Gemeinde ist der letzte Gegensatz von besonderer Bedeutung. Das Reglement genießt mehr Ansehen und Beachtung als der Wirtschaftsplan, nicht nur wegen seiner paragraphierten Form und den angedrohten Bußen, sondern als selbstbeschlossener Erlaß der Gemeinde. In einer schlechtverwalteten Gemeinde dringt der beste Wirtschaftsplan nicht durch; das in der Hand jedes Bürgers befindliche Reglement schafft, vielleicht mit einiger Nachhülfe

der staatlichen Organe, allmählig Ordnung und nützt dadurch indirekt auch dem Wald.

Das Reglement ist das Statut für die Selbstverwaltung der Gemeinde, es muß sich mit ihren guten und schwachen Seiten auseinandersetzen. Erste Bedingung für die Selbstverwaltung ist ein fester, gesetzlicher Boden, der für wirtschaftliche und Verwaltungsaufgaben durch Reglementsbestimmungen verstärkt und ergänzt werden muß. Wo diese fehlen, können sie nicht ersetzt werden durch Einmischungen der Aufsichtsbeamten des Staates, die weder die Kompetenz noch die Muße hätten, die Gemeindeverwaltung selbst zu führen. Dagegen ist eine staatliche Mitwirkung erforderlich bei der Ausarbeitung und Sanktion der Waldreglemente, für die erstere wegen der nahen Beziehungen zum Wirtschaftsplan, für die letztere wegen der Wahrung des Obligatoriums und zur Verleihung der gesetzlichen Kraft. Nicht sanktionierte Reglemente, die nur aus freiem Entschluß der Gemeinde erlassen worden sind, haben nicht den nötigen Nachdruck und werden in der Regel gerade da fehlen, wo sie am wenigsten zu entbehren sind.

Es könnte unsern Forderungen entgegengehalten werden, daß weder das Bundesgesetz noch die bundesrätliche Verordnung für die Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen besondere Reglemente verlangen. Wenn es auf den Wortlaut einzig ankommt, so ist dieser Einwand berechtigt, aber der logischen Notwendigkeit gegenüber hält er nicht Stand. Was vorerst die Verordnung vom 13. März 1903 betrifft, so setzt z. B. der Art. 10 derselben voraus, daß er für den örtlichen Gebrauch durch spezielle Vorschriften anwendbar gemacht werde. Er stellt nämlich zu viele Verfahren der Holzkrüftung zur Wahl, als daß sie gleichzeitig nebeneinander in demselben Gemeindegewald praktiziert werden könnten.

Wenn aber das Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 besondere Vollziehungsreglemente für die Gemeinden nicht vorsieht, so verlangt es doch in Art. 50, daß die Kantone ihre Gesetzgebung mit dem Bundesgesetz in Einklang bringen. Der Bund stellt den Grundsatz auf und überläßt den Kantonen seine Anwendung. Der Grundsatz des Art. 18 heißt, daß alle öffentlichen Waldungen nach Wirtschaftsplänen bewirtschaftet werden sollen. Die Erfahrung hat nun vielfach gezeigt, daß

es zur Ausführung der Wirtschaftspläne allzuhäufig an der Organisation des Forstdienstes in den Gemeinden und am richtigen Verwaltungspersonal mangelt. Diese Mängel sind am besten durch Walddreglemente zu heben; auch andere Verwaltungszweige, ja der ganze Haushalt der Gemeinden müssen durch ähnliche Mittel eingerichtet und geordnet werden. Die Kantone haben deshalb das Recht und die Pflicht, für die Aufstellung der Walddreglemente in den Gemeinden zu sorgen und solche ihrer Sanktion zu unterstellen. -r.



## Vereinsangelegenheiten.

### Aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees.

Sitzung vom 28. Dezember 1910 in Zürich.

1. Es werden folgende Herren als Mitglieder in den Schweiz. Forstverein aufgenommen:

Feg, Dr. med., Gms, Graubünden,  
Hunziker, Walter, Kant. Forstadjunkt, Aarau,  
Nabholz, H., Gutsbesitzer, Schloß Pfeffingen, Baselland,  
Odermatt, Revierförster, Wolfenschießen, Nidwalden.

2. Das Protokoll über die Jahresversammlung in Chur wird genehmigt.

3. Die an letzter Jahresversammlung gutgeheißene Resolution Decoppet wird dem tit. Eidg. Departement des Innern zur Kenntnis gebracht.

4. Es wird beschlossen, die nötigen Vorbereitungen für Durchführung einer Enquête über die Leistungsfähigkeit des Schweiz. Waldes in Buchen-Schwellenholz zu treffen.

5. Die Vereinsmitglieder werden hiermit daran erinnert, daß Preisarbeiten betreffend die Frage: „Mit was für Folgeerscheinungen hat der Großwaldbesitzer zu rechnen, wenn er in Zukunft die Hauptnutzung anstatt in größeren Schlägen in vielen kleinen Hiebportionen (Absäumungen, Femelschläge, Plenterung usw.) bezieht?“ bis spätestens 1. Mai 1911 dem Präsidenten des Ständigen Komitees einzureichen sind.

